

Gemeinsame Hinweise der Vertragspartner der Hilfstaxe
(Stand: 08.09.2020)

Rundungsregeln bei der Preisberechnung von Rezepturen

Für die Preisberechnung von Rezepturen (Anlagen 1, 2 und 10 der Hilfstaxe) sind die Regeln zur Rundung so anzuwenden, dass nach jedem Rechenschritt kaufmännisch auf volle Eurocent (= 2 Nachkommastellen bei Angabe in Euro) zu runden ist.

Als Rechenschritt werden folgende 3 Berechnungen definiert:

1. Ermittlung des abrechnungsfähigen Preises der Einzelkomponente inkl. Zuschlag

Im Regelfall wird für Stoffe/Gefäße der anteilige Preis (nach Hilfstaxe bzw. wenn nicht bestimmt dann Einkaufspreis) ermittelt und mit 2 (100% Aufschlag bei Abgabe im unveränderten Zustand) oder 1,9 (90% Aufschlag bei Zubereitung) multipliziert und anschließend gerundet. Sofern in Zwischenschritten Umrechnungen in Bezug auf die Dichte notwendig sind, werden diese nicht gerundet.

Bei gestaffelten Aufschlägen – wie bei Cannabis in Abhängigkeit von Preis oder Menge – gilt die Ermittlung des Grundpreises und der einzelnen Teilaufschläge ebenfalls als ein Rechenschritt. Eine Rundung ist erst nach Addition zum Gesamtpreis der Komponente vorzunehmen. Auch in diesem Fall wird bei in Zwischenschritten ggf. notwendigen Umrechnungen in Bezug auf die Dichte nicht gerundet.

Der Mindestpreis für eine Einzelkomponente inklusive Aufschlag beträgt 1 Cent.¹

2. Addition der einzelnen Positionen der Einzelkomponenten, bei Zubereitungen plus Rezeptur- und Festzuschlag zum Nettopreis

Hier entfällt infolge der Addition von Zahlen mit maximal zwei Nachkommastellen der Rundungsschritt.

3. Berechnung des Bruttopreises aus dem Nettopreis

Multiplikation des Nettopreises mit 1,16 bzw. ab 01.01.2021 mit 1,19; danach wird erneut kaufmännisch gerundet.

Fiktives Beispiel zu Punkt 1 für den Regelfall

Als Einzelkomponente werden 10g Unguentum leniens eingesetzt,
Packungsbasis nach Anlage 1 der Hilfstaxe 250g mit einem Preis von 5,97€:

Abgabe im unveränderten Zustand mit 100% Aufschlag:
 $(10g \times 5,97€ / 250g) \times 2 = 0,4776€ = \underline{0,48€}$

Abgabe in einer Zubereitung mit 90% Aufschlag:
 $(10g \times 5,97€ / 250g) \times 1,9 = 0,45372€ = \underline{0,45€}$

Fiktives Beispiel zu Punkt 1 für eine Cannabis-Rezeptur mit gestaffeltem Aufschlag:

- Vom Arzt verordnet ist die Abgabe von 20g unverändertem Cannabis-Extrakt.
- Berechnung nach Teil 4 Ziffer 2.2 der Anlage 10
- Basis ist eine Packungsgröße mit 10g Extrakt (Dichte: 0,95g/ml) und einem Apothekeneinkaufspreis von 185,00€.

¹ Satz redaktionell ergänzt 08.09.2020

Gemeinsame Hinweise der Vertragspartner der Hilfstaxe
(Stand: 08.09.2020)

$$\begin{aligned} & \{(20\text{g} / 0,95\text{g/ml}) \times [185,00\text{€} / (10\text{g} / 0,95\text{g/ml})]\} \\ & + \{80,00\text{€} + [(20\text{g} / 0,95\text{g/ml}) - (80,00\text{€} / 4,85\text{€/ml})] \times [185,00\text{€} / (10\text{g} / 0,95\text{g/ml})] \times 0,084\} \\ & = 456,7286\dots\text{€} = \underline{456,73\text{€}} \end{aligned}$$

- Der erste durch geschweifte Klammern gebildete Rechenausdruck stellt den abrechnungsfähigen Einkaufspreis dar, der zweite den Zuschlag.
- Beim abrechnungsfähigen Einkaufspreis kürzt sich die Dichte heraus, wenn nicht nach jeder einzelnen Rechenoperation gerundet wird.
- $80,00\text{€} / 4,85\text{€/ml} = 16,495\dots\text{ml}$ ist das Volumen, bei dem der maximale Zuschlag von $80,00\text{€}$ bei dem vertraglich festgesetzten Zuschlag von $4,85\text{€/ml}$ erreicht wird.
- $0,084 = 8,4\%$ ist der vertraglich festgesetzte Zuschlag für das restliche Volumen.

Die bereits veröffentlichten Abrechnungsbeispiele zu Cannabisrezepturen dienen nur der allgemeinen Veranschaulichung der Preisbildung. Die hier dargestellten Rundungsregelungen sind bei den Abrechnungsbeispielen aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

Die hier aufgeführten Rundungsregeln sind ab 01.08.2020 gültig und spätestens ab 01.10.2020 in Softwareprogrammen zur Rezeptur taxation anzuwenden.